



**Einladung
zur 10. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 06.07.2016,
um 16:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 16.06.2016
- 3 04 - 16 0778/2016/1 Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 Mitteilungen und Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 27. Juni 2016

Jan Ludwig
Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

21.06.2016

Betreff

Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

16.06.2016 04 - 16 0778/2016 Jugendhilfeausschuss

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen.

06.07.2016 04 - 16 0778/2016/1 Jugendhilfeausschuss

Wird in der Sitzung bekannt gegeben.

06.07.2016 04 - 16 0778/2016/1 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0778/2016/1	21.06.2016

Betreff

Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	06.07.2016
Rat	06.07.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen.

Sachdarstellung :

Die in der Sitzung am 11.12.07 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein soll mit 4. Nachtragsatzung in der Sitzung des Rates am 06.07.16 geändert werden.

Die o.g. Satzung wurde zuletzt im Jahr 2011 geändert. Seit dem haben sich durch Änderungen anderer Gesetze oder Rechtsprechung zur Elternbeitragsberechnung notwendige Änderungen in der Satzung ergeben, die jetzt eingearbeitet werden sollen, damit sie angewandt werden können.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Elternbeitragstabelle ab dem kommenden Kindergartenjahr 2016/17 vorgesehen. Die Beiträge wurden zuletzt im Jahr 2009 geändert. Seit dem Kindergartenjahr 2010/11 erfolgt jährlich die 1,5 prozentige Erhöhung analog zur Erhöhung der Kindpauschalen im KiBiz.

Die Tabelle macht den Vorschlag die unterste Einkommensstufe (ausgegangen wird vom Bruttoeinkommen) von 20.000,- € auf 22.500,- € zu erhöhen und außerdem den Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, in Stufe 0 einzustufen werden. Dies würde für soziale Gerechtigkeit sorgen, da für Familien mit geringem Einkommen die monatliche Zahlung des Elternbeitrages eine Belastung darstellt, auch wenn der Beitrag nicht so hoch ist.

Des Weiteren wird der Vorschlag gemacht, alle Beträge um 10 % zu erhöhen und die Beiträge zu runden. Die Veränderung ist in der Anlage 2 dargestellt.

Außerdem erfolgt eine Anpassung der Einkommensgrenzen. Diese wurden seit der Einführung des Euro nicht angepasst und werden jetzt auf glatte Beträge geändert. Weiter werden über der bisherigen Stufe 5 zwei weitere Stufen eingeführt. Eltern mit höherem Einkommen sollen zu höheren Beiträgen herangezogen werden.

Die Veränderungen in den Einnahmen können nicht 100% genau berechnet werden. In Anlage 3 wurde versucht, die finanziellen Auswirkungen zu berechnen. Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Beitragsstufen ist beispielhaft und kann im kommenden Kindergartenjahr abweichend sein.

Durch die Anhebung der untersten Einkommensstufe wird fiktiv angenommen, dass 50 % der Beiträge, die bisher in Stufe 1 waren wegfallen. Dies wären ca. 14.000,- €. Durch die Änderung der Einkommensgrenze in Stufe 2 würden geschätzt etwa 30 % der Beiträge, die bisher in Stufe 2 waren reduziert werden (von Stufe 2 in die neue Stufe 1).

Bei den höheren Stufen ist darauf zu achten, dass die Einnahmen die Ausgaben des Jugendhilfeträgers nicht übersteigen. Das könnte bei der Tagespflege der Fall sein. Einzelfälle sind zu prüfen.

Durch die insgesamt Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % und Erhöhung auf volle Euro, würde man eine Mehreinnahme von ca. 40.000,- € erzielen können. Dies ist auch nur eine Schätzung, da das Wahlverhalten der Eltern abweichen kann.

Zukünftig sollen neben der jährlichen Erhöhung um 1,5 % auch die Beiträge auf volle Euro aufgerundet werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mehreinnahme bei Produkt 1.100.06.01.01/ 43210000

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 16 0778 2016 1 A 1 4. Nachtragssatzung
- 04 - 16 0778 2016 1 A 2 ETB Kindergarten Kindertagespflege
- 04 - 16 0778 2016 1 A 3 Aktuelle Einnahmesituation
- 04 - 16 0778 2016 1 A 4 Gegenüberstellung

4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007(GV.NRW.S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336) hat der Rat der der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge.

Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt:

Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

b) Absatz 4 wird geändert:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

c) Absatz 4a wird geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine

verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

d) Absatz 4b wird eingefügt:

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird geändert:

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4

c) In Absatz 4 Satz 1 wird § 19 Abs. 4 durch § 19 Abs. 5 KiBiz ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird geändert:

Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und geändert:

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 werden die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % aufgerundet auf volle Euro erhöht.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen.

b) Absatz 1 Satz 5 und 6 werden geändert:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei.

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

c) Absatz 1 Satz 9 wird geändert:

Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

d) Absatz 2 wird ersetzt:

Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

e) Absatz 3 wird geändert:

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

b) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

c) Absatz 2 wird geändert:

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

ETB Kindergarten/ Kindertagespflege 01.08.16 bis 31.07.17 (inkl. 1,5% Erhöhung)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	bis 24.542	21,01 €	29,38 €	37,75 €	52,51 €	73,45 €	94,36 €
2	bis 36.813	35,84 €	50,13 €	64,39 €	89,59 €	125,26 €	160,96 €
3	bis 49.084	58,90 €	82,36 €	105,84 €	147,22 €	205,90 €	264,58 €
4	bis 61.355	92,66 €	129,60 €	166,54 €	231,63 €	323,99 €	416,31 €
5	über 61.355	121,91 €	170,49 €	219,07 €	304,74 €	426,21 €	547,69 €

Vorschlag

unterste Einkommensstufe setzt man höher an, plus Erhöhung aller Beiträge um 10% und runden auf volle Euro

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 22.500	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	bis 28.000	24,00 €	33,00 €	42,00 €	58,00 €	81,00 €	104,00 €
2	bis 36.000	40,00 €	56,00 €	71,00 €	99,00 €	138,00 €	178,00 €
3	bis 50.000	65,00 €	91,00 €	117,00 €	162,00 €	227,00 €	292,00 €
4	bis 61.000	102,00 €	143,00 €	184,00 €	255,00 €	357,00 €	458,00 €
5	bis 70.000	135,00 €	188,00 €	241,00 €	336,00 €	469,00 €	603,00 €
6	bis 80.000	150,00 €	210,00 €	270,00 €	370,00 €	520,00 €	670,00 €
7	über 80.000	180,00 €	250,00 €	320,00 €	420,00 €	590,00 €	760,00 €

aktuelle Einnahmesituation

fiktive Einnahmen bei Änderung der Tabelle

Kinder ab 3 Jahren

25h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	21	3	8	- €
1	5	2	2	21,01 €
2	23	5	4	35,84 €
3	19	0	1	58,90 €
4	15	1	1	92,66 €
5	24	7	3	121,91 €
Summe	107	18	19	76.370,52 €

mit fiktiver Reduzierung aus Stufe 0 + 1

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
23,5	- €	- €	- €
9,4	24,00 €	225,60 €	2.707,20 €
16,1	40,00 €	644,00 €	7.728,00 €
19	65,00 €	1.235,00 €	14.820,00 €
15	102,00 €	1.530,00 €	18.360,00 €
24	135,00 €	3.240,00 €	38.880,00 €
Summe			82.495,20 €

35h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	59	13	27	- €
1	21	5	8	29,38 €
2	38	3	13	50,13 €
3	25	3	13	82,36 €
4	26	3	12	129,60 €
5	29	5	17	170,49 €
Summe	198	32	90	154.736,76 €

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
69,5	- €	- €	- €
21,9	33,00 €	722,70 €	8.672,40 €
26,6	56,00 €	1.489,60 €	17.875,20 €
25	91,00 €	2.275,00 €	27.300,00 €
26	143,00 €	3.718,00 €	44.616,00 €
29	188,00 €	5.452,00 €	65.424,00 €
Summe			163.887,60 €

45h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	81	14	60	- €
1	13	2	12	37,75 €
2	33	7	22	64,39 €
3	15	4	12	105,84 €
4	6	0	7	166,54 €
5	9	8	17	219,07 €
Summe	157	35	130	86.089,08 €

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
87,5	- €	- €	- €
16,4	42,00 €	688,80 €	8.265,60 €
23,1	71,00 €	1.640,10 €	19.681,20 €
15	117,00 €	1.755,00 €	21.060,00 €
6	184,00 €	1.104,00 €	13.248,00 €
9	241,00 €	2.169,00 €	26.028,00 €
Summe			88.282,80 €

Kinder unter 3 Jahren

25h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	8	2		- €
1	2	2		52,51 €
2	10	2		89,59 €
3	15	3		147,22 €
4	9	2		231,63 €
5	19	5		304,74 €
Summe	63	16	0	133.007,40 €

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
9	- €	- €	- €
4	58,00 €	232,00 €	2.784,00 €
7	99,00 €	693,00 €	8.316,00 €
15	162,00 €	2.430,00 €	29.160,00 €
9	255,00 €	2.295,00 €	27.540,00 €
19	336,00 €	6.384,00 €	76.608,00 €
Summe			144.408,00 €

35h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	15	10		- €
1	5	0		73,45 €
2	6	3		125,26 €
3	7	0		205,90 €
4	3	2		323,99 €
5	16	3		426,21 €
Summe	52	18	0	124.217,28 €

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
17,5	- €	- €	- €
4,3	81,00 €	348,30 €	4.179,60 €
4,2	138,00 €	579,60 €	6.955,20 €
7	227,00 €	1.589,00 €	19.068,00 €
3	357,00 €	1.071,00 €	12.852,00 €
16	469,00 €	7.504,00 €	90.048,00 €
Summe			133.102,80 €

45h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	15	3	1	- €
1	7	2		94,36 €
2	13	1		160,96 €
3	7	1		264,58 €
4	3	1		416,31 €
5	5	3		547,69 €
Summe	50	11	1	103.109,28 €

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
18,5	- €	- €	- €
7,4	104,00 €	769,60 €	9.235,20 €
9,1	178,00 €	1.619,80 €	19.437,60 €
7	292,00 €	2.044,00 €	24.528,00 €
3	458,00 €	1.374,00 €	16.488,00 €
5	603,00 €	3.015,00 €	36.180,00 €
Summe			105.868,80 €

Gesamteinnahmen

677.530,32 €

718.045,20 €

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	Differenz
0	199	45	96	
1	53	13	22	
2	123	21	39	
3	88	11	26	
4	62	9	20	
5	102	31	37	
Summe	627	130	240	997

40.514,88 € Mehreinnahme

insgesamt Beitragsfrei 569

*Die Zahlkinder in Stufe 0 wurden um 50% der Kinder, die bisher in Stufe 1 waren erhöht.

Da die Geschwisterkinder und die Kinder, die sich im beitragsfreien Jahr befinden, keine Auswirkungen auf die Einnahmen haben, wurden diese (aus Platzgründen) nicht mehr dargestellt.

Die Anzahl der Zahlkinder in Stufe 1 erhöht sich um 30 % der Kinder aus der bisherigen Stufe 2 aufgrund der Verschiebung der Beitragsgrenze.

Die Anzahl der Zahlkinder in Stufe 2 reduziert sich um 30 %, da angenommen wird, dass diese Kinder in die neue Stufe 1 fallen.

Alle Werte sind Schätzwerte und können nicht genau beziffert werden.

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ~~im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)~~ erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KiBiz monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Beitragshöhe wird gemäß der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen festgesetzt.

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht ~~entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung oder bei Aufnahme in Kindertagespflege.~~

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder **öffentlich geförderter** Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge. **Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern **oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.** Lebt das Kind **überwiegend** nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht **beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.**

~~(4a) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung. Dieses Kindergartenjahr ist sowohl für den Besuch der Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege beitragsfrei. Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind für das Jahr der Zurückstellung ebenfalls vom Elternbeitrag befreit.~~

~~(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.~~

~~(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.~~

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4b) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(6) Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich

ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a) eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beiträge erhoben.

~~(4) Wird für ein Kind bereits ein Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung erhoben und ist für dieses Kind zusätzlich eine Förderung in Kindertagespflege erforderlich, so wird hierfür kein weiterer Beitrag erhoben.~~

(5) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 4 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden.
Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Tageseinrichtung oder Tagespflege aufgenommen, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

~~(6) Ab dem Kindergartenjahr 2010/ 2011 werden in analoger Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 4 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht.~~

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern ~~im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes~~. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit

ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a) eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beiträge erhoben.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die **Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu** aufgenommen, **ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte**, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

(5) Ab dem Kindergartenjahr **2016/2017** werden die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % **aufgerundet auf volle Euro** erhöht.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern **nach** § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des

Verluste des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ~~sind nicht hinzuzurechnen~~. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von ~~insgesamt~~ 300,00 € im Monat als Einkommen ~~anrechnungsfrei~~. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zu einer Direktversicherung ~~und der Sparerfreibetrag~~.

(2) Maßgebend ist das Einkommen ~~in dem der Angabe vorangegangenen~~ Kalenderjahr. ~~Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.~~

Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften **ist anrechnungsfrei. Das** Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € **bzw. 150,00 €** im Monat als Einkommen **unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.** Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(2) Maßgebend **für die Beitragseinstufung** ist das Einkommen **eines** Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen. Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der ~~zweiten Einkommensgruppe richtet.~~

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Für die Feststellung ~~der zumutbaren Belastung~~ gelten die ~~§§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.~~

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die von der Stadt Emmerich am Rhein vorzunehmende Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten ~~sowie~~ die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. ~~Für die mit der Vermittlung der Tagespflege beauftragte Person gilt dies entsprechend.~~

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ~~haben~~ die Beitragspflichtigen der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. ~~Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.~~

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der **Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.**

(4) **Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.**

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung **der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.**

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der **Kindertageseinrichtung dem Jugendamt** die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, **Betreuungszeiten** und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen **sind** die Beitragspflichtigen **verpflichtet** der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der **persönlichen und/oder wirtschaftlichen** Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.